



Satzung **der Arbeitsgemeinschaft Cochlea Implantat Rehabilitation (ACIR) e.V.**

§1 Name und Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Cochlea Implantat Rehabilitation e.V. ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer VR 3262, Amtsgericht Friedberg - mit Sitz in Friedberg / Hessen.

(2) Der Verein fördert die Arbeit von Cochlea Implantat Centren und einzelner Personen, die in der CI (Re)habilitation tätig sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen zur Unterstützung und Weiterentwicklung therapeutischer Inhalte in den Bereichen präoperativer therapeutischer Diagnostik, postoperativer CI-Rehabilitation bei Kindern und Erwachsenen sowie fachlicher therapeutischer Unterstützung von Cochlea Implantat Centren, z. B. in Form von Fortbildungen.

§2 Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf Antrag bei Erfüllung der bestehenden Aufnahmekriterien Cochlea Implantat Centren aus Deutschland, Österreich und der Schweiz (deutschsprachiger Raum) werden, jeweils vertreten durch ihre/n aktuelle/e Therapeutische Leiterinnen und Leiter. Hierzu gehört unter anderem die Anerkennung des aktuell gültigen Konsenspapiers „Minimalstandards der CI-Rehabilitation und der lebenslangen CI-Nachsorge nach Cochlea Implantat Versorgung“ der ACIR e.V. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss der Mitglieder des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Austritt, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt werden oder durch eine schriftliche Austrittserklärung. Wer gegen die Ziele des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Handeln des Vereins stört, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme schriftlich anzuhören. Gegen eine entsprechende Ausschlussentscheidung kann das Mitglied vereinsintern eine Vorlage an die Mitgliederversammlung begehren, die dann über die Ausschlussentscheidung zusätzlich zu entscheiden hat.

(2) Kann eine Leitung mehr als zwei Jahre nicht an den Tagungen teilnehmen und auch keine Vertretung entsenden, so kann die Mitgliedschaft „ruhend“ gestellt werden. Das bedeutet, das Centrum wird nicht mehr als aktives Mitglied gelistet und darf auch nicht auf die Mitgliedschaft Bezug nehmen. Die Mitgliedschaft kann erneut auf Antrag aktiviert werden, wenn die Aufnahmekriterien

wieder erfüllt sind sowie eine regelmäßige Teilnahme an den jährlichen Tagungen und eine aktive Mitarbeit erfolgen.

(3) Sollte ein Centrum über mehr als zwei Jahre keine pädagogische/ therapeutische/ psychologische (ggf. kommissarische) Leitung haben oder nicht konsens-/leitliniengerecht arbeiten, so kann es von der Mitgliedschaft in der ACIR e. V. ausgeschlossen werden. Darüber beschließen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§6 Beitrag

(1) Der Verein finanziert seine satzungsmäßigen Tätigkeiten durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, welche durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung verankert werden.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Januar eines jeden Jahres für das mit diesem Tag beginnende Kalenderjahr fällig. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge.

§7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand leitet den Verein. Vorstand im Sinne der Regelung des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin/der Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Über alle wesentlichen Fragen des Vereins entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über das Ergebnis der Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu verwalten und die entsprechende Buchführung entsprechend der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften, die für den Verein Anwendung finden, durchzuführen. Zum Abschluss eines Kalenderjahres hat der Kassenwart einen Jahresabschluss zu fertigen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Im Vorfeld der Bestätigung ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Prüfung der Rechnungsbelege wird von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über alle wesentlichen Fragen, insbesondere über die jährlichen Ausgaben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/ dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben. Die Einladung zur Versammlung erfolgt auf schriftlichem Weg mindesten vier Wochen vorher. Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

(6) Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass einzelne Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können (hybride Sitzung); beziehungsweise alle Mitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben müssen (virtuelle Sitzung). Wird eine hybride oder virtuelle Sitzung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge auf eine Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der Mitglieder dafür stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft e.V.“ (DCIG e.V.) bzw. deren Rechtsnachfolge. Die DCIG e.V. hat ihren Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister unter Nr. 5668 beim Amtsgericht Hannover eingetragen (Aktuelle Anschrift: Marie-Curie-Straße 5, D-79100 Freiburg; aktuelle Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE247823495)

§10 Schlussbestimmung

Das Geschäftsjahr der Verein ist das Kalenderjahr.

Die in der Gründungsversammlung zu Innsbruck beschlossene Satzung ist am 13.11.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Nummer VR 2659 FL eingetragen worden.

Die vorliegende Satzung ersetzt die vormals gültige Satzung des Vereins vom 07.09.2023.